

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 26. 9. 2007

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei				
Bek. 12. 9. 2007, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	1001		RdErl. 11. 9. 2007, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie 1005 28300	
B. Ministerium für Inneres und Sport			Landesmedienanstalt	
Bek. 10. 9. 2007, Anerkennung der Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück	1002		Bek. 11. 9. 2007, Haushaltsergebnis 2006	1005
Bek. 10. 9. 2007, Anerkennung der Klaus Rößler Stiftung	1002		Landeswahlleiter	
C. Finanzministerium			Bek. 5. 9. 2007, Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 27. 1. 2008	1006
Bek. 11. 9. 2007, Beihilfavorschriften; Beihilfekonformer Standardtarif der privaten Krankenversicherungen	1002		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
RdErl. 13. 9. 2007, Einmalige Fürsorgeleistung für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Elternzeit	1002 20444		Bek. 7. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bierbergen)	1017
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			Bek. 10. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bartens, Groß Ellershausen)	1017
F. Kultusministerium			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			Bek. 8. 8. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Borgstedt, Kirchdorf)	1017
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
I. Justizministerium			Bek. 14. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heggenstaller Produktions GmbH, Uelzen)	1018
K. Umweltministerium			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 11. 9. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie)	1003 28300		Bek. 10. 9. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG [D & S Fleisch GmbH, Essen (Oldenburg)]	1018
			Bek. 11. 9. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG (B. P. Bioenergie, Molbergen)	1019
			Bek. 26. 9. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)	1019

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 9. 2007 — 204-11700-5DK —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herrn Dan Larsen am 11. 9. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie des nördlich des Nord-Ostseekanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Niels Steen Hoyer, am 18. 12. 2002 erteilte und am 21. 6. 2004 erweiterte Exequatur ist erloschen.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Förderstiftung
Heilpädagogische Hilfe Osnabrück****Bek. d. MI v. 10. 9. 2007**
— RV OL 2.03-11741-16 (054) —

Mit Schreiben vom 4. 9. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 13. 8. 2007 die Förderstiftung Heilpädagogische Hilfe Osnabrück mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Auf der Basis des christlichen Menschenbildes dient die Stiftung der Förderung der Wohlfahrtspflege und verfolgt mildtätige Zwecke, die den Belangen von Menschen mit einer Behinderung zugute kommen. Sie fördert Personen, Projekte und Einrichtungen im In- und Ausland entsprechend der Zielsetzung des Vereins Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e. V. und der osnabrücker werkstätten gGmbH.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Heilpädagogische Hilfe Osnabrück
Industriestraße 7
49082 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1002

Anerkennung der Klaus Rößler Stiftung**Bek. d. MI v. 10. 9. 2007**
— RV OL 2.03-11741-16 (055) —

Mit Schreiben vom 5. 9. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 15. 8. 2007 die Klaus Rößler Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von auf Mildtätigkeit beruhender Betreuung von Kindern in der Dritten Welt. Der Stiftungszweck soll in erster Linie durch die finanzielle Unterstützung des Vereins „Förderkreis für ‚Die Schwestern Maria‘ Hilfe für Kinder aus den Elendsvierteln e. V.“ verwirklicht werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:
Klaus Rößler Stiftung
c/o Herrn Klaus Rößler
Quellwiese 84
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1002

C. Finanzministerium**Beihilfavorschriften;
Beihilfekonformer Standardtarif
der privaten Krankenversicherungen****Bek. d. MF v. 11. 9. 2007 — 26-08 51 —****Bezug:** Bek. v. 6. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 829)

Die Bezugsbekanntmachung wird entsprechend dem RdSchr. des Bundesministeriums des Innern vom 10. 9. 2007 — DI I 5-213 100-69/2 — wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit der Versicherung im Standardtarif dürfen Risikozuschläge zum Beitrag nicht erhoben und Leistungsausschlüsse nicht geltend gemacht werden.“

An die
Dienststellen der LandesverwaltungNachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1002

**Einmalige Fürsorgeleistung für Beamtinnen und Beamte
sowie Richterinnen und Richter in Elternzeit****RdErl. d. MF v. 13. 9. 2007 — 26-03022 —**

— VORIS 20444 —

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter in Elternzeit erhalten im Wege eines Nachteilsausgleichs unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für Dezember 2007 eine einmalige Fürsorgeleistung.

1. Die einmalige Fürsorgeleistung wird allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern gewährt, die
 - 1.1 für mindestens einen Tag im Jahr 2007 Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge hatten bzw. haben und
 - 1.2 während des gesamten Monats Dezember 2007 nach § 88 NBG i. d. F. vom 19. 2. 2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 319), i. V. m. der Elternzeitverordnung (EltZV) i. d. F. vom 11. 11. 2004 (BGBl. I S. 2841), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 5. 12. 2006 (BGBl. I S. 2748), ohne Dienst- oder Anwärterbezüge beurlaubt sind.
2. In Anlehnung an § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NBesG i. d. F. vom 11. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 319), beträgt die einmalige Fürsorgeleistung für
 - 2.1 Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter 860 EUR und
 - 2.2 Anwärterinnen und Anwärter 250 EUR.

Bei Teilzeitbeschäftigung unmittelbar vor Beginn der Elternzeit ist die einmalige Fürsorgeleistung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen. Sie ist zudem um den Betrag einer nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 NBesG zustehenden einmaligen jährlichen Sonderzahlung zu kürzen.

3. Beamtinnen und Beamten, die die Voraussetzung nach Nummer 1.1 erfüllen und während des Monats Dezember 2007 nach § 1 Abs. 4 EltZV mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, wird eine einmalige Fürsorgeleistung in Höhe der Differenz zwischen der ihnen nach § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 NBesG zustehenden einmaligen Sonderzahlung 2007 und der Hälfte des Betrages nach Nummer 2.1 bzw. 2.2 gewährt.

4. Der Region Hannover, den Gemeinden, Landkreisen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1002

K. Umweltministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie)

RdErl. d. MU v. 11. 9. 2007 — 21-0122/3/18 —

— VORIS 28300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Zieles „Konvergenz“ (Förderperiode 2007—2013) Zuwendungen für Vorhaben zur Wiederherstellung des physischen Umfeldes einschließlich der Sanierung von verschmutzten Geländen und Flächen und der Neuerschließung von brachliegenden Flächen. Im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ werden die Zuwendungen für Vorhaben zur Wiederherstellung des physischen Umfeldes, insbesondere von verschmutzten, verödeten und brachliegenden Geländen und Flächen, gewährt. Die Vorhaben dienen der Verminderung der Flächeninanspruchnahme.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6) und
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 6).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden, sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: „RWB“).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Erstellung von Brachflächenkatastern sowie die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, durch die brachliegende Industrie-, Gewerbe- und Militärflächen innerhalb bestehender Bebauungszusammenhänge wieder nutzbar werden. Im Einzelnen können folgende Vorhaben gefördert werden:

- 2.1.1 die Erstellung von Brachflächenkatastern zur Erfassung der brachliegenden Industrie-, Gewerbe- und Militärflächen in einem bestimmten Gebiet, die für eine Wiedernutzung in Betracht kommen, ggf. einschließlich von Ermittlungen, inwieweit Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gegeben sind und welchen Aufwand die Wiedernutzbarmachung erfordert,
- 2.1.2 die Untersuchung und Gefährdungsabschätzung von Flächen, bei denen zumindest Anhaltspunkte für das

Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast gegeben sind, um die Wiedernutzung der Flächen zu unterstützen,

- 2.1.3 die Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten, insbesondere von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, die zur Wiedernutzbarkeit der Flächen führt, ggf. einschließlich der erforderlichen Untersuchungen, Planungen und Überwachungsmaßnahmen; dazu gehört auch die Dekontamination von Bausubstanz sowie die Demontage und Entsorgung von Bauteilen.
- 2.2 Nicht gefördert werden Vorhaben nach
 - Nummer 2.1.2, soweit die untere Bodenschutzbehörde zur Durchführung von Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) verpflichtet ist,
 - den Nummern 2.1.2 oder 2.1.3, soweit die untere Bodenschutzbehörde im Wege der Ersatzvornahme die Verpflichtung des Verantwortlichen durchsetzt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsberechtigt sind

- 3.1.1 Kommunen und kommunale Zusammenschlüsse,
- 3.1.2 Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- 3.1.3 juristische und natürliche Personen des privaten Rechts.
- 3.2 Antragstellern nach Nummer 3.1.3 kann die Zuwendung erst gewährt werden, wenn diese Förderrichtlinien als Beihilfe von der Europäischen Kommission genehmigt worden sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Soweit zur Durchführung eines Vorhabens Sachverständige beauftragt werden, bedürfen diese ab dem Jahr 2009 einer Anerkennung nach § 18 BBodSchG. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

4.2 Im Rahmen eines Vorhabens nach Nummer 2.1.1 soll das Kataster unter Verwendung des Muster-Brachflächenkatasters erstellt werden, das vom Niedersächsischen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover, Tel. 0511 6430, zu beziehen ist.

4.3 Zur Durchführung der Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind grundsätzlich diejenigen Personen heranzuziehen, die nach dem Ordnungsrecht aufgrund vorausgegangenen Verhaltens oder aufgrund von Eigentum bzw. Besitz an einem Grundstück verantwortlich sind. Eine Zuwendung kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer Auflage in einem Zulassungsbescheid oder einer vollziehbaren Anordnung eine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens besteht, bevor die Förderung beantragt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine Inanspruchnahme der Verantwortlichen möglich und rechtlich zulässig ist. Den Gegenstand der Förderung bilden Maßnahmen, deren Kosten nicht vollständig auf die Verantwortlichen zu verlagern sind und die deshalb Leistungen der öffentlichen Hand erfordern. Juristische und natürliche Personen des privaten Rechts können eine Förderung erhalten, soweit sie freiwillig Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten übernehmen wollen, um eine Fläche wieder nutzbar zu machen.

4.4 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 muss die Altlast in das Altlastenkataster aufgenommen und eine Gefährdungsabschätzung entsprechend § 9 BBodSchG und den Bestimmungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung durchgeführt worden sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuschussfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, insbesondere Ausgaben für die Planung und Überwachung von Untersuchun-

gen und Sanierungsmaßnahmen durch geeignete Ingenieurbüros, für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens oder des Wassers, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für Abfallentsorgung.

5.3 Nicht gefördert werden Ausgaben für

- die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. Ä.,
- Sollzinsen,
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten, soweit sie 10 v. H. der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das Vorhaben übersteigen.

5.4 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuschussfähigen Ausgaben für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 mindestens 50 000 EUR und im Übrigen mindestens 10 000 EUR betragen. Dabei darf die Höhe der Zuwendung die tatsächlichen Ausgaben des Zuwendungsempfängers nicht übersteigen.

5.5 Die Zuwendung beträgt für Vorhaben im Zielgebiet „Konvergenz“ bis zu 75 v. H. und im Zielgebiet „RWB“ bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben.

5.6 Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn das Vorhaben auf der Grundlage anderer Bestimmungen eine Förderung erhält, die mit Mitteln der EU kofinanziert wird.

5.7 Soweit durch das Vorhaben Einnahmen des Zuwendungsempfängers zu erwarten sind, die vorab objektiv geschätzt werden können, sind die zuschussfähigen Ausgaben auf einen Betrag begrenzt, der sich aus dem aktuellen Wert der Investitionskosten unter Abzug des aktuellen Wertes der Nettoeinnahmen über einen angemessenen Bezugszeitraum ergibt.

5.8 Bei Förderung von Personen des Privatrechts trägt der Zuwendungsempfänger die zuschussfähigen Ausgaben mindestens in der Höhe selbst, in der sich der Verkaufswert des betroffenen Grundstücks durch das geförderte Vorhaben erhöht. Bei einem Vorhaben nach Nummer 2.1.3 können Aufwendungen für die vorausgegangenen Untersuchungen, die der Zuwendungsempfänger freiwillig (Nummer 4.3) und ohne eine Förderung nach diesen Richtlinien getätigt hat, auf die Eigenbeteiligung nach Satz 1 angerechnet werden.

6. Einnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben

6.1 Ansprüche auf Kostenerstattung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung der Kosten für das geförderte Vorhaben zu verfolgen und durchzusetzen, soweit dies bei wirtschaftlicher Betrachtung Erfolg verspricht. Nach erfolgter Kostentragung durch die Dritten ist die Zuwendung in Höhe dieser Einnahmen zurückzuzahlen.

6.2 Wertausgleich

Wird für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 Wertausgleich nach § 25 BBodSchG vom Eigentümer an den Zuwendungsempfänger geleistet, so ist nach erfolgter Zahlung des Ausgleichsbetrages die Zuwendung in Höhe dieser Einnahmen zurückzuzahlen.

6.3 Sonstige Einnahmen

Sofern vom Zuwendungsempfänger durch das geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1.3 sonstige Einnahmen erzielt werden, etwa durch die Veräußerung der betreffenden Fläche oder durch eine Vermietung oder Verpachtung, ist die Zuwendung in Höhe dieser Einnahmen zurückzuzahlen.

6.4 Zeitliche Begrenzung

Die Rückzahlungspflichten nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten für Einnahmen, die bis zu fünf Jahre nach dem Abschluss des geförderten Vorhabens erzielt werden.

6.5 Berücksichtigung bei der Bewilligung

Die Rückzahlungspflichten nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten nur insoweit, wie die Einnahmen nicht bereits bei der Bewilligung vorab berücksichtigt wurden.

7. Verfahren

7.1 Allgemeine Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden EG-Recht abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständigkeit

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.3 Antragstellung

Der Zuwendungsantrag ist der NBank in dreifacher Ausfertigung mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, Eignung zur Unterstützung der Förderzwecke nach Nummer 1,
- Lagepläne (Kartenauszüge),
- Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen und vorhandenen Unterlagen,
- Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Prüf- oder Bewilligungsbehörde (in einfacher Form),
- Kostenberechnung und
- ggf. Unterlagen über Zuwendungen Dritter, aus anderen Fördermitteln des Landes oder entsprechende Antragstellungen.

7.4 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind folgende Qualitätskriterien nachzuweisen:

7.4.1 Fördergegenstand 1 — Brachflächenkataster:

Vorhaben nach Nummer 2.1.1 werden grundsätzlich bevorzugt gefördert.

7.4.2 Fördergegenstand 2 — Untersuchungen (Nummer 2.1.2):

- Effizienz der Maßnahme (niedrige Kosten pro wieder nutzbarer Flächeneinheit),
- Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, Schadstoffinventar, Grundwassergefährdung,
- Wahrscheinlichkeit einer Nachnutzung,
- Unterstützung bei der Erstellung eines Brachflächenkatasters.

7.4.3 Fördergegenstand 3 — Sanierung (Nummer 2.1.3):

- Effizienz der Maßnahme,
- Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, Schadstoffinventar, Grundwassergefährdung,
- Wahrscheinlichkeit einer Nachnutzung.

7.5 Bewilligungsverfahren

Vor Entscheidung über einen Antrag soll eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde bzw. des GAA eingeholt werden. Die Bewertung der Anträge erfolgt nach den in Nummer 7.4 aufgeführten Kriterien. Die Gewichtung der Kriterien wird vom MU in einem gesonderten RdErl. festgelegt.

7.6 Auszahlung

7.6.1 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

7.6.2 Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU-(EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.7 Folgen bei zweckwidriger Verwendung der Mittel

Nummer 8.7 der VV/VV-GK zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.8 Verwendungsnachweis

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Größe der Fläche anzugeben, deren Wiedernutzung durch die Förderung unterstützt wird (z. B. Größe der sanierten Fläche oder der im Brachflächenkataster verzeichneten Flächen).

7.9 Vordrucke

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

8. Kontrollen

8.1 Die Bewilligungsstelle prüft unter Beteiligung des GAA Hildesheim, ob die Bedingungen für die Gewährung einer Zuwendung erfüllt sind.

8.2 Die Aufgabe des technischen Prüfdienstes liegt im Wesentlichen darin, im Weg von Vor-Ort-Kontrollen beim Zuwendungsempfänger die Tatbestände zu prüfen, auf die sich die Zahlungen an die Antragsteller stützen. Zu diesem Zweck führen die NBank und das GAA Hildesheim gemeinsame Vor-Ort-Kontrollen durch.

8.3 Die Kontrollen können unangekündigt durchgeführt werden.

8.4 Durchführung und Ergebnis der Verwaltungskontrolle sowie der Vor-Ort-Kontrolle sind unter Verwendung einheitlicher Vordrucke zu dokumentieren und zu bescheinigen.

8.5 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N-Bank)
das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1003

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie

RdErl. d. MU v. 11. 9. 2007 — 21-0122/3/18 —

— VORIS 28300 —

Bezug: RdErl. v. 11. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1003)
— VORIS 28300 —

Bei der Bewertung der Anträge gemäß Nummer 7.5 Sätze 2 und 3 des Bezugserrlasses sind die dort in Nummer 7.4 genannten Kriterien wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---------------------------------------------|-------------------|
| 1. Fördergegenstand 1: Brachflächenkataster | |
| Vorhaben nach Nummer 2.1.1 | |
| des Bezugserrlasses werden | |
| grundsätzlich bevorzugt gefördert | 100 Punkte; |
| 2. Fördergegenstand 2: Untersuchungen | |
| (Nummer 2.1.2 des Bezugserrlasses) | |
| 2.1 Effizienz der Maßnahme | |
| (niedrige Kosten pro wieder | |
| nutzbarer Flächeneinheit) | maximal 20 Punkte |
| 2.2 Gefährlichkeit der Schadstoff- | |
| belastung, Schadstoffinventar, | |
| Grundwassergefährdung | maximal 30 Punkte |

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| 2.3 Wahrscheinlichkeit einer | |
| Nachnutzung | maximal 20 Punkte |
| 2.4 Unterstützung bei der Erstellung | |
| eines Brachflächenkatasters | maximal 30 Punkte; |
| 3. Fördergegenstand 3: Sanierung | |
| (Nummer 2.1.3 des Bezugserrlasses) | |
| 3.1 Effizienz der Maßnahme | maximal 30 Punkte |
| 3.2 Gefährlichkeit der Schadstoff- | |
| belastung, Schadstoffinventar, | |
| Grundwassergefährdung | maximal 40 Punkte |
| 3.3 Wahrscheinlichkeit einer | |
| Nachnutzung | maximal 30 Punkte. |

Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung für eine Förderung benötigt wird, beträgt für den Fördergegenstand 2: 30 Punkte und für den Fördergegenstand 3: 40 Punkte.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N-Bank)
das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1005

Landesmedienanstalt

Haushaltsergebnis 2006

Bek. d. NLM v. 11. 9. 2007

Nach Abschluss der Rechnungsunterlagen für das Jahr 2006 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben der NLM wie folgt dar:

A. Einnahmen

1. Eigene Einnahmen	8 622 487,72 EUR
2. Übertragungseinnahmen	140 000,00 EUR
3. Vermögenswirksame und Sonder-	
einnahmen	1 741 753,66 EUR
	10 504 241,38 EUR

B. Ausgaben

4. Persönliche Verwaltungsausgaben	1 537 794,34 EUR
5. Sächliche Verwaltungsausgaben	524 366,99 EUR
6. Ausgaben für Zuweisungen und	
Zuschüsse für laufende Zwecke	970 089,65 EUR
7. Baumaßnahmen	16 855,40 EUR
8. Investitionsmaßnahmen	0,00 EUR
9. Besondere Finanzierungsausgaben	127 800,00 EUR
10. Maßnahmen zur Förderung techn-	
nischer Innovationen	865 600,00 EUR
11. Technische und sonstige Kosten	
Bürgerrundfunk (Titelgruppe 75)	1 113 461,71 EUR
12. Fördermaßnahmen Bürgerrund-	
funk (Titelgruppe 76)	4 664 988,96 EUR
13. Fördermaßnahmen Medienkom-	
petenz (Titelgruppe 79)	469 876,78 EUR
	10 290 833,83 EUR

C. Zwischensumme

213 407,55 EUR

D. Ausgabereste

Summe der aus dem Jahr 2005	
1. übertragenen Ausgabereste	89 271,47 EUR
Summe der in das Jahr 2007 zu	
2. übertragenen Ausgabereste	— 3 289,25 EUR
Gesamtbetrag der Ausgabereste	85 982,22 EUR

E. Einnahmeüberschuss

299 389,77 EUR

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1005

Landeswahlleiter**Vorbereitung und Durchführung
der Landtagswahl am 27. 1. 2008****Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 9. 2007
— LWL 11411/8.2.6 —**

Die Neuwahl des Niedersächsischen Landtages findet am Sonntag, dem 27. 1. 2008, statt. Im Einvernehmen mit dem MI werden zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl die nachstehenden Hinweise gegeben:

Inhaltsübersicht

- 1. Geltende Rechtsvorschriften**
- 2. Wahlorgane**
 - 2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
 - 2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse
 - 2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
 - 2.4 Tragen von Abzeichen
 - 2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz
 - 2.6 Zahlung einer Entschädigung
- 3. Wahlkreise und Wahlbezirke**
 - 3.1 Wahlkreise
 - 3.2 Wahlbezirke
- 4. Wahlberechtigung**
 - 4.1 Wohnsitz
 - 4.2 Wahlausschlussgründe
- 5. Wählerverzeichnisse**
 - 5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse
 - 5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
 - 5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
- 6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten**
- 7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**
 - 7.1 Antragstellung
 - 7.2 Erteilung von Wahlscheinen
 - 7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen
 - 7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen
 - 7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen
 - 7.6 Wahlscheinverzeichnis
- 8. Kreiswahlvorschläge**
 - 8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien
 - 8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
 - 8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge
 - 8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts
 - 8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber
 - 8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
 - 8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
 - 8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses
 - 8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- 9. Stimmzettel und Briefwahlunterlagen**
- 10. Stimmabgabe**
 - 10.1 Wahrung des Wahlheimnisses
 - 10.2 Briefwahl
- 11. Feststellung des Wahlergebnisses**
- 12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen**
- 13. Unzulässige Wahlpropaganda**
- 14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen**
- 15. Vordrucke**
- 16. Wahlbekanntmachungen**
- 17. Wahlkosten**
- 18. Erfahrungsberichte**
- 19. Fristen und Termine**
- 20. Nachrichtenwege**

1. Geltende Rechtsvorschriften

1.1 Für die Wahl gelten vorbehaltlich notwendiger Ergänzungsregelungen

- a) das NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. 116),
- b) die NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116),
- c) die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2008 vom 22. 11. 2006 (Nds. GVBl. S. 561),
- d) das Wahlprüfungsgesetz vom 6. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 39), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. 7. 1996 (Nds. GVBl. S. 342).

1.2 Es ist sicherzustellen, dass der RdErl. des MI v. 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 827), mit den Vordruckmustern für die Landtagswahl gemäß § 79 NLWO und sämtliche Schnellbriefe des Landeswahlleiters bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl beachtet werden.

1.3 Die wahlrechtlichen Vorschriften sind seit der letzten Landtagswahl in mehreren Punkten geändert worden. Auf folgende Änderungen wird besonders hingewiesen:

- 1.3.1 Durch Gesetz vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 626) wurde § 1 Abs. 1 NLWG so geändert, dass die Zahl der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages von seinerzeit mindestens 155 auf mindestens 135 reduziert wurde. Durch diese Reduzierung war ein Neuzuschnitt der Wahlkreise erforderlich. Aus diesem Grund wurde die Anlage zu § 10 Abs. 1 NLWG neu gefasst.
- 1.3.2 Die früher geltende Voraussetzung, dass sich zur Wahl nur stellen konnte, wer seit mindestens einem Jahr Deutscher war, ist mit der am 8. 3. 2007 in Kraft getretenen Änderung insofern entfallen, als der Gesetzgeber die Karenzzeit von einem Jahr aufgehoben hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 NLWG).
- 1.3.3 Durch Gesetz vom 8. 3. 2007 (Nds. GVBl. S. 116) wurden die für die Landtagswahlen geltenden Fristen und Termine im NLWG und in der NLWO den wahlrechtlichen Vorschriften des Bundes angepasst. Insbesondere wurden die Fristen und Termine für die Wahlanzeige, die Anerkennung der Parteieigenschaft sowie die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge so geändert, dass ein größerer zeitlicher Abstand zum Wahltag besteht. Im Einzelnen hat der Gesetzgeber folgende Änderungen vorgenommen:
 - In § 4 Abs. 4 Satz 2 NLWG wurde das Ende der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse auf den 16. Tag vor der Wahl festgelegt.
 - Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet nunmehr bereits am 66. Tag vor der Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2 NLWG).
 - Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge müssen die Kreiswahlausschüsse jetzt spätestens am 58. Tag vor der Wahl treffen (§ 22 Abs. 6 NLWG).
 - Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NLWO sind den Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigungen spätestens am 21. Tag vor der Wahl zukommen zu lassen.
 - Wahlscheine dürfen frühestens am 21. Tag vor der Wahl ausgegeben werden (§ 22 Abs. 1 NLWO).
 - Speziell für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 wurde in § 86 a NLWO geregelt, dass der Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 2 NLWO).

2. Wahlorgane

(§§ 12, 13, 25 und 46 bis 49 NLWG, §§ 1 bis 8 NLWO)

2.1 Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter
(§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für alle Wahlkreise berufen worden. Ein Verzeichnis ist mit Bek. des Landeswahlleiters vom 12. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 142), zuletzt geändert durch Bek. vom 7. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 879), veröffentlicht worden.

2.2 Bildung der Kreiswahlausschüsse
(§ 12 Abs. 2 bis 5 NLWG, § 3 NLWO)

Bei der Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder für die Kreiswahlausschüsse sind die Vorschläge der Parteien zu berücksichtigen, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG erfüllen (vgl. Nummer 1 der Bek. des Landeswahlleiters vom 27. 1. 2007, Nds. MBl. S. 120). Für die Festlegung der Reihenfolge ist nach § 3 Abs. 4 NLWO der § 23 Abs. 3 NLWG anzuwenden. Danach sind, unter der Voraussetzung, dass die Parteien ihr Vorschlagsrecht in den Wahlkreisen ausschöpfen, von den jeweiligen Vorschlägen der SPD und CDU je zwei Personen, von GRÜNE und FDP je eine Person als Mitglieder sowie die entsprechende Anzahl stellvertretender Mitglieder zu berufen (vgl. auch Schnellbrief LW 2008/5 vom 6. 6. 2007). Bei der Berufung ist festzulegen, welches Mitglied von dem jeweils stellvertretenden Mitglied vertreten wird.

Wahlberechtigte, die als Bewerberin, Bewerber oder Vertrauensperson auf einem Kreis- oder Landeswahlvorschlag benannt sind, dürfen nicht in ein Wahlehrenamt berufen werden. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig (§ 46 Abs. 1 Satz 2 NLWG). Sollte ein Mitglied eines Wahlorgans nach seiner Berufung als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson auftreten, so ist eine Neubesetzung vorzunehmen. Dies gilt auch für stellvertretende Wahlausschussmitglieder.

2.3 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände
(§ 25 NLWG, §§ 5 und 6 NLWO)

2.3.1 Die Gemeinde fördert die Parteien auf, Wahlberechtigte als Wahlvorstandsmitglieder vorzuschlagen (§ 5 Abs. 3 NLWO) und berücksichtigt die Vorschläge nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reihenfolge ist nicht vorgesehen. Werden von den Parteien nicht genügend Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer vorgeschlagen, so beruft die Gemeinde die weiteren Mitglieder nach ihrem Ermessen.

Es ist darauf zu achten, dass neben der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mindestens vier weitere Wahlvorstandsmitglieder zu berufen sind. Die Wahlvorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte sein. Es ist aber auch zulässig, Wahlberechtigte, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind (z. B. Gemeindebedienstete), in einen Wahlvorstand zu berufen. Es wird gebeten, bei der Bildung von Wahlvorständen nicht immer im Wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jungwählerinnen und Jungwähler sollen bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Die Gemeinden sind im Übrigen befugt, zur Sicherstellung der Wahldurchführung die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um die Benennung von Bediensteten zu ersuchen, die für eine Berufung als Wahlvorstandsmitglied geeignet sind und im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen (§ 25 Abs. 2 NLWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Befugnis ausschließlich den Gemeinden bzw. Samtgemeinden zusteht. Das NLBV wird der Pflicht zur Benennung von Bediensteten für die Landtagswahl 2008 gemäß Erl. des MF vom 20. 7. 2007 (n. v.) zentral für alle Landesbehörden nachkommen. Auf Ersuchen der Gemeinden bzw. Samtgemeinden wird das NLBV daher die Bediensteten aller Landesbehörden, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde bzw. Samtgemeinde wohnen, benennen. Zur Frage der Geeignetheit einzelner Bediensteter

kann bei diesem Verfahren jedoch keine Aussage getroffen werden.

Die von der Gemeinde erhobenen Wahlhelferdaten dürfen aufgrund der Ermächtigung in § 25 Abs. 2 Satz 6 NLWG in einer Wahlhelferdatei gespeichert und für künftige andere Wahlen (Bundestags-, Europa-, Kommunalwahlen) genutzt werden, wenn die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht ist schriftlich hinzuweisen. Zur Wahrung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger wird empfohlen, auf das Widerspruchsrecht in deutlicher Form hinzuweisen. Die von den Gemeinden aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes und § 12 Abs. 1 Satz 6 NKWG in einer Wahlhelferdatei gespeicherten Daten können für die Berufung der Wahlvorstandsmitglieder für die Landtagswahl ebenfalls genutzt werden.

2.3.2 Auf die Bestimmungen über die Mindestbesetzung, die Höchstbesetzung und die Beschlussfähigkeit der Wahlvorstände wird besonders hingewiesen (§ 25 NLWG, § 5 NLWO).

2.3.3 Die Mitglieder der Wahlvorstände sind vor der Wahl so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 5 Abs. 5 NLWO). Es wird gebeten, die Wahlvorstände darauf hinzuweisen, dass die mancherorts geübte Aufstellung eines „Spendentellers“ unerwünscht ist.

2.4 Tragen von Abzeichen

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Einstellung hinweisendes Zeichen (Parteiabzeichen, Meinungsplakette) sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 NLWO).

2.5 Öffentlichkeitsgrundsatz

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 8 Satz 1 NLWO) gilt für die gesamte Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände. Deshalb sind nicht nur die Ermittlungen und Feststellungen zum Wahlergebnis in öffentlicher Sitzung zu treffen, sondern der gesamte Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einschließlich Diskussion, Beratung, Abstimmung und abschließender Beschlussfassung muss ebenso wie das Stimmabgabeverfahren öffentlich stattfinden.

2.6 Zahlung einer Entschädigung

Bei der Entschädigung für Wahlehrenämter (§ 49 NLWG, § 8 NLWO) ist der Betrag von 16 EUR für die spätere Erstattung der Wahlkosten verbindlich. Wird ein höherer Betrag gezahlt oder eine sonstige Entschädigung gewährt, so können solche zusätzlichen Aufwendungen bei der späteren Kostenersatzung durch das Land nicht berücksichtigt werden.

3. Wahlkreise und Wahlbezirke

(§§ 10 und 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

3.1 Wahlkreise
(§ 10 NLWG)

Die für die Wahl zum Landtag der 16. Wahlperiode gültige Wahlkreiseinteilung ist neu beschrieben und findet sich in der Anlage zu § 10 NLWG i. d. F. vom 16. 12. 2004.

3.2 Wahlbezirke
(§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)

3.2.1 Zuständig für die Bildung der Wahlbezirke sind die Gemeinden bzw. Samtgemeinden. In der Regel bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Wahlbezirk (§ 9 Abs. 1 NLWO). Bei der Bildung der Wahlbezirke darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben. Die Wahlbezirke sollen so groß sein, dass mit einer Zahl von mehr als 50 Wählerinnen und Wählern gerechnet werden kann. Dabei ist auf die Wahlbeteiligung bei vorangegangenen Wahlen abzustellen.

3.2.2 Neben den allgemeinen Wahlbezirken können Sonderwahlbezirke für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, einge-

richtet werden (§ 10 NLWO). Soweit sich der Wahlvorstand eines Sonderwahlbezirks in einzelne Zimmer der in § 10 NLWO genannten Einrichtungen begibt (§ 52 Abs. 6 NLWO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patientinnen und Patienten oder andere Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Diese Hinweise gelten auch für den Fall, dass nach den §§ 53 bis 56 NLWO für die dort aufgeführten Einrichtungen bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

3.2.3 Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume soll auf die Bedürfnisse älterer und behinderter Wahlberechtigter Rücksicht genommen werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 38 Abs. 2 NLWO). Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass körperbehinderten Personen der ungehinderte Zugang zum Wahlraum ermöglicht wird. Es besteht die Möglichkeit, in größeren Wahlbezirken, in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes wählen zu lassen (§ 38 Abs. 3 NLWO). Dazu bedarf es für jeden Wahlraum bzw. jeden Tisch eines Wahlvorstandes. Auf diese Weise kann etwa eine Teilung der Wahlberechtigten nach dem Alphabet vorgenommen werden.

Soweit möglich, sollte es vermieden werden, Wahlräume in Gaststätten einzurichten.

4. Wahlberechtigung (§ 2 NLWG)

4.1 Wohnsitz

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz haben.

Der wahlrechtliche Wohnsitzbegriff nach § 2 Nr. 2 NLWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 7 NMG). Die Wohnsitzvoraussetzung ist grundsätzlich erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muss auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachgewiesen werden, dass eine Wohnung in Niedersachsen seit drei Monaten vorhanden ist.

Auch Strafgefangene, die ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, können bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen das Wahlrecht am Ort der Justizvollzugsanstalt erlangen, da die Anstalt eine Wohnung im melderechtlichen Sinne darstellt (§§ 7, 17 Abs. 2 NMG).

Bei Personen ohne Wohnung gilt nach § 2 Satz 5 NLWG der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts als wahlrechtlicher Wohnsitz. In solchen Fällen wird die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt, wenn die wahlberechtigte Person unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, dass sie sich seit drei Monaten in Niedersachsen tatsächlich aufhält.

4.2 Wahlausschlussgründe (§ 3 NLWG)

Gegenüber der Landtagswahl 2003 sind keine Rechtsänderungen eingetreten.

5. Wählerverzeichnisse

(§§ 4 und 5 NLWG, §§ 11 bis 18 NLWO)

5.1 Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 bis 13 NLWO)

Grundlage für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen sind die melderechtlichen Anmeldungen. Ausnahmsweise sind für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die bereits am 42. Tag (sonst am 35. Tag) vor der Wahl — also am 16. 12. 2007 — für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 86 a NLWO).

Wahlberechtigte, die am 42. Tag vor der Wahl in keiner niedersächsischen Gemeinde gemeldet sind, jedoch spätestens bis zum 26. 10. 2007 ihre Wohnung nach Niedersachsen verlegt hatten und ihrer Anmeldeverpflichtung noch nicht nachgekommen sind, werden auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich bis zum 16. Tag vor der Wahl — 11. 1. 2008 — anmelden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 NLWO).

Verlegt eine wahlberechtigte Person ihre Wohnung innerhalb Niedersachsens nach dem 42. Tag vor der Wahl (16. 12. 2007), so hat dieses Ereignis keine Auswirkung auf die Eintragung ins Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 5 Satz 1 NLWO). Bei der Anmeldung ist auf die Möglichkeit der Beantragung eines Wahlscheins nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 NLWO hinzuweisen. Ist der Zuzug bereits vor dem 42. Tag erfolgt, hat die wahlberechtigte Person jedoch die Anmeldung bis zu diesem Tag unterlassen, ist sie bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist — 16. Tag vor der Wahl — auf Antrag (§ 16 NLWO) in das Wählerverzeichnis einzutragen. Auf die Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO wird darüber hinaus hingewiesen.

Eine wahlberechtigte Person mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet ist von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NLWO). Welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

Hat eine wahlberechtigte Person eine Wohnung in Niedersachsen und eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist sie in Niedersachsen wahlberechtigt, unabhängig davon, ob sie ihren Lebensmittelpunkt an dem niedersächsischen oder dem ausländischen Wohnort hat. Dieser Tatbestand braucht im Einzelfall nicht geprüft zu werden.

Weist eine wahlberechtigte Person nach, dass sich der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen am Ort einer Nebenwohnung befindet, so ist sie auf Antrag (§ 16 NLWO) in das dortige Wählerverzeichnis einzutragen (§ 2 Satz 4 NLWG, § 12 Abs. 2 Satz 2 NLWO). Die antragstellende Person hat den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen glaubhaft zu machen, wobei die Darlegungslast allein bei ihr liegt. Die antragstellende Person muss daher substantielle tatsächliche Angaben zu ihren Lebensverhältnissen und auf diese Weise deutlich machen, dass der Ort der melderechtlichen Nebenwohnung das regelmäßige Zentrum ihrer gesamten Lebensverhältnisse ist. Wahlberechtigte, die keine Wohnung haben, sind auf Antrag am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 2 Satz 3 NLWO).

5.2 Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 u. 5 NLWG, § 15 NLWO)

Wahlberechtigte haben das Recht zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse innerhalb der Einsichtnahmefrist vom 7. 1. bis 11. 1. 2008, an einem Tag bis 18.00 Uhr, um die zu ihrer Person eingetragenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Eingesehen werden darf nur das Wählerverzeichnis des eigenen Wahlbezirks. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 NLWG).

Bis spätestens 3. 1. 2008 (24. Tag vor der Wahl) machen die Gemeinden bzw. Samtgemeinden die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit den in § 14 NLWO genannten Inhalten öffentlich bekannt.

Daten von wahlberechtigten Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 NMG besteht, sind vom Recht zur Einsichtnahme durch Dritte ganz ausgeschlossen.

Die Herausgabe von Abschriften und Auszügen des Wählerverzeichnisses an Träger von Wahlvorschlägen ist nicht vorgesehen. Diese können gemäß § 34 Abs. 1 NMG in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten in Form einer Melderegisterauskunft Listen über die in § 33 Abs. 1 NMG bezeichneten Daten von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten (z. B. Listen von „Jungwählerinnen und Jungwählern“) erhalten; die Geburtsdaten der einzelnen Per-

sonen dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Eine Gruppenauskunft über alle Wahlberechtigten ist unzulässig.

Der Datenumfang wird in § 34 Abs. 1 NMG i. V. m. § 33 Abs. 1 NMG abschließend bestimmt.

5.3 Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 5 NLWG, §§ 16 und 17 NLWO)

Für die Berichtigung der Wählerverzeichnisse gilt als Regel das Antragsprinzip. Die Antragsfrist stimmt mit der Einsichtnahmefrist überein. Die Gemeinde hat unverzüglich zu entscheiden, ob sie einem Berichtigungsantrag stattgibt oder ihn der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter zur Entscheidung vorlegt. Will die Gemeinde bzw. Samtgemeinde einem Antrag auf Streichung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, hat die Gemeinde oder die Samtgemeinde den Mangel auch von Amts wegen zu beheben. Ausgeschlossen sind dabei Mängel, die Gegenstand eines Berichtigungsantrags sind (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 NLWO).

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 NLWO)

6.1 Die schriftliche Benachrichtigung der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten nach § 13 NLWO hat nunmehr spätestens am 21. Tag vor der Wahl, also am 6. 1. 2008, zu erfolgen. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der wahlberechtigten Person nicht enthalten. Um sicherzustellen, dass Personen gleichen Namens (Vor- und Familienname) und gleicher Anschrift die für sie nach der Nummer im Wählerverzeichnis zutreffende Wahlbenachrichtigung erhalten, kann bei Benachrichtigung dieser Personen mit dem Familiennamen die zusätzliche Kennzeichnung „sen.“ oder „jun.“ oder die Angabe des Geburtsjahres als Unterscheidungsmerkmal verwandt werden.

In der Wahlbenachrichtigung sind die für die Teilnahme an der Wahl wesentlichen Angaben nach § 13 NLWO aufzuführen.

Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung richtet sich nach Muster 1 zu § 79 NLWO. Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung empfiehlt es sich, für die Wahlbenachrichtigung das nach den Vorschriften der Deutschen Post AG größtmögliche Format (235 × 125 mm = DIN B 6/DL) zu wählen. Auf die Anforderungen der Deutschen Post AG an die Maschinenlesbarkeit der Wahlbenachrichtigung wird hingewiesen. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Entgeltsatz sollte rechtzeitig Verbindung mit der zuständigen Niederlassung der Deutschen Post AG aufgenommen werden.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins abzdrukken (§ 13 Abs. 2 NLWO).

6.2 Eine Wahlbenachrichtigung ist der wahlberechtigten Person auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn sie nachträglich von Amts wegen oder aufgrund eines Berichtigungsantrags in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 16 Abs. 4 S. 2 NLWO). Dies hat unverzüglich nach der Eintragung zu geschehen.

7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 4 NLWG, §§ 19 bis 25 NLWO)

7.1 Antragstellung

Ein Wahlschein kann von der wahlberechtigten Person schriftlich oder mündlich beantragt werden; eine fernmündliche Antragstellung ist weiterhin ausgeschlossen (§ 21 Abs. 1 NLWO). Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. An die Beantragung durch E-Mail sind mit Blick auf die weiterhin geltenden strengen Anforderungen für die Aushändigung oder Übersendung von Briefwahlunterlagen keine besonderen Voraussetzungen geknüpft.

Allerdings darf ohne die zweifelsfreie Identifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers einem Wahlscheinantrag nicht stattgegeben werden. Ist auf andere Weise die zweifelsfreie Identifikation der antragstellenden Person nicht gewährleistet, ist unverzüglich durch Rückfrage das Geburtsdatum, evtl. die Wählerverzeichnis- bzw. Wahlbezirksnummer, abzufragen. Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen bietet es sich an, dass die Gemeinden oder Samtgemeinden einen ausfüllbaren Wahlscheinantrag in ihr vorhandenes Internetangebot aufnehmen. Die Internetadresse sollte in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Nicht dokumentierbare elektronische Beantragungsformen (z. B. SMS) sind, wie die fernmündliche Antragstellung, unzulässig.

Der Nachweis, dass jemand berechtigt ist, für einen anderen den Wahlscheinantrag zu stellen, ist stets durch schriftliche Vollmacht zu führen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 NLWO).

Für schreibbehinderte Wahlberechtigte kann im begründeten Einzelfall der Wahlschein auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beantragt werden. In einem solchen Fall wird die Hinzuziehung einer Hilfsperson ohne schriftliche Vollmacht in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 1 NLWO für zulässig gehalten. Es wird empfohlen, von der oder dem Bevollmächtigten die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über ihre oder seine Antrags- oder Empfangsberechtigung unter Hinweis auf die Gebrechlichkeit der Vollmachtgeberin oder des Vollmachtgebers zu fordern.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl — 25. 1. 2008 —, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NLWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag — 15.00 Uhr — beantragt werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Frist ist es erforderlich, dass den Wahlberechtigten die Antragstellung auch am Tag vor der Wahl und am Wahltag bis 15.00 Uhr ermöglicht wird. In kleineren Gemeinden dürfte in der Regel ein entsprechender Bereitschaftsdienst, d. h. die Erreichbarkeit des zuständigen Bearbeiters, ausreichend sein. Die Wahlberechtigten sind über die getroffene Regelung mindestens durch einen Aushang an der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

7.2 Erteilung von Wahlscheinen

Wahlscheine dürfen nunmehr frühestens am 21. Tag vor der Wahl — 6. 1. 2008 — ausgegeben werden. Es bestehen keine Bedenken, vor Versendung der Wahlbenachrichtigungen eingegangene formlose Wahlscheinanträge bereits zu bearbeiten, solange die Aushändigung bzw. der Versand nicht vor dem 6. 1. 2008 erfolgt.

Da Wahlscheine im Regelfall nicht mehr manuell, sondern im automatisierten Verfahren ausgestellt werden, ist zur Erleichterung der Verfahrensabläufe bestimmt, dass beim automatisierten Verfahren die bislang zwingend erforderliche eigenhändige Unterschrift fehlen kann, wenn stattdessen neben dem Dienstsiegel der Name der oder des mit der Erteilung beauftragten Bediensteten eingedruckt ist.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein auch Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag beizufügen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 NLWO). Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist auf dem Wahlschein (Muster 4 zu § 79 NLWO) und im Wählerverzeichnis (§ 24 NLWO) zu vermerken. Bei der Ausgabe eines Wahlscheines wird im Wählerverzeichnis in der jeweiligen Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen, bei der Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird der Vermerk „B“ hinzugefügt.

7.3 Versendung der Briefwahlunterlagen

7.3.1 Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder

angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

7.3.2 Die Briefsendung mit dem Wahlschein und den Briefwahlunterlagen ist von der Gemeinde freizumachen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag der wahlberechtigten Person ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 22 Abs. 5 Satz 3 NLWO).

7.3.3 Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt, ebenso verlorene Stimmzettel, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt worden waren (§ 22 Abs. 10 NLWO).

7.4 Aushändigung von Briefwahlunterlagen

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen grundsätzlich nur der wahlberechtigten Person persönlich ausgehändigt und übersandt werden. Daher sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person selbst ausgehändigt werden dürfen (§ 22 Abs. 5 Satz 1 NLWO), besonders zu beachten. Danach dürfen die Unterlagen an eine andere Person nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der wahlberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig übersandt oder — wenn ein entsprechendes Verfahren in der Gemeinde üblich ist — amtlich überbracht werden können. Wird die Erkrankung durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht und eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, dürften die Voraussetzungen für die Aushändigung an eine andere Person in der Regel ab Donnerstag vor der Wahl — 24. 1. 2008 — gegeben sein. Auf die für Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge geltende Einschränkung wird hingewiesen.

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen. Um sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann, sollen eine oder mehrere Wahlzellen oder ein besonderer Raum verfügbar sein (§ 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NLWO).

7.5 Entgeltfreie Beförderung von Wahlbriefen

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde bzw. Samtgemeinde nicht freizumachen. Das Land Niedersachsen wird für die Landtagswahl 2008 in Kürze mit der Deutschen Post AG eine Vereinbarung über die nachträgliche Kostenerstattung unfrei beförderter Wahlbriefe abschließen. Danach werden in gewohnter Weise die von den Briefwählern unfrei eingelieferten Wahlbriefe von der Deutschen Post AG befördert und nachträglich zentral mit dem MI abgerechnet. Über den Abschluss ergeht zu gegebener Zeit ein gesonderter Schnellbrief des Landeswahlleiters.

7.6 Wahlscheinverzeichnis

Über die erteilten Wahlscheine muss die Gemeinde bzw. Samtgemeinde ein Verzeichnis führen (§ 22 Abs. 6 NLWO). Hierbei sind die Wahlscheine für im Wählerverzeichnis eingetragene (§ 19 Abs. 1 NLWO) und nicht eingetragene Wahlberechtigte (§ 19 Abs. 2 NLWO) getrennt zu halten und fortlaufend zu nummerieren. Bei im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses und die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis geführt wird, auf dem Wahlschein eingetragen. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wird auf dem Wahlschein vermerkt:

- die Nummer des Wahlscheinverzeichnisses,
- dass die Erteilung gemäß § 19 Abs. 2 NLWO erfolgt ist und
- welchem Wahlbezirk die wahlberechtigte Person zugeteilt ist.

8. Kreiswahlvorschläge

(§§ 14, 14 a, 16 bis 22 NLWG, §§ 26 bis 32 NLWO)

8.1 Bewerberaufstellung durch Parteien

(§ 18 NLWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer hierzu in einer Versammlung der im Wahlkreis im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Parteimitgliedern (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten (Delegiertenversammlung) gewählt worden ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen geheim gewählt werden. Eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei Wahlberechtigten voraus, weil eine geheime Abstimmung sonst nicht gewährleistet wäre. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien in der Regel in ihren Satzungen.

Zu der Bewerberaufstellung sind auch Parteimitglieder einzuladen, die nicht in den örtlichen Gliederungen der Partei organisiert sind, aber im Wahlkreis wahlberechtigt sind. Umgekehrt dürfen Mitglieder, die zwar einer örtlichen Untergliederung der Partei angehören, aber nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sind, bei der Bewerberaufstellung für den Wahlkreis nicht mitstimmen.

8.2 Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

(§§ 14, 14 a NLWG, §§ 26 und 27 NLWO)

Kreiswahlvorschläge müssen bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern spätestens am 66. Tag vor der Wahl — 22. 11. 2007 —, 18.00 Uhr, eingereicht sein.

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben eingegangene Kreiswahlvorschläge unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorzuprüfen. Es muss personell sichergestellt sein, dass diese Pflicht jederzeit erfüllt werden kann. Das gilt auch für die sofortige Aufforderung an eine der Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages, etwaige Mängel rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. Liegen Mängel vor, so ist zu beachten, dass in den in § 21 Abs. 2 Satz 2 NLWG bestimmten Fällen eine Mängelbeseitigung nur bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zulässig ist.

8.3 Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge

(§ 29 Abs. 3 NLWO)

Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter haben dem Landeswahlleiter über den Eingang des Kreiswahlvorschlages sofort unter Einbeziehung bestimmter Angaben über den Inhalt zu unterrichten. Damit die Unterrichtung nach einem einheitlichen Schema erfolgen kann, hat der Landeswahlleiter ein Berichtsmuster zur Verfügung gestellt (Anlage 2 zum Schnellbrief LW 2008/2 vom 28. 2. 2007).

8.4 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 14 Abs. 3 und 4 NLWG, § 27 Abs. 4 NLWO)

8.4.1 Nummer 1 der Bek. des Landeswahlleiters vom 27. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 120) nennt die Parteien, die nach § 14 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 4 NLWG ihre Kreiswahlvorschläge ohne Unterschriften wahlberechtigter einreichen können. Alle übrigen Parteien sowie die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber benötigen für ihre Kreiswahlvorschläge neben den Unterschriften nach § 14 Abs. 2 oder 4 NLWG mindestens 100 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises (Unterstützungsunterschriften).

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Muster 6 zu § 79 NLWO) werden von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern nach den Vorschriften des § 27 Abs. 4 Nr. 1 NLWO ausgegeben. Die Vervielfältigung einer Originalvorlage ist zulässig. Da der Wahlvorschlag einer Partei erst dann durch Unterschriften unterstützt werden darf, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits unter Beachtung aller Formvorschriften aufgestellt ist (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 NLWO), ist dies schon bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften von der Partei zu bestätigen (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 NLWO). Dagegen darf die Ausgabe der

Formblätter nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss für die Vereinigung bereits nach § 16 Abs. 2 NLWG die Parteieigenschaft festgestellt hat.

8.4.2 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge dürfen nur von im Wahlkreis wahlberechtigten Personen geleistet werden. Die Gemeinde bzw. Samtgemeinde bescheinigt daher auf dem Formblatt nach dem Muster 6 oder gesondert nach dem Muster 7 zu § 79 NLWO, dass das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners im Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegen hat. Sie hat sicherzustellen, dass für jede wahlberechtigte Person die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag und einmal für einen Landeswahlvorschlag erteilt wird (§ 27 Abs. 6 Satz 2, § 33 Abs. 3 und 4 NLWO). Zur Ungültigkeit von Mehrfachunterstützungsunterschriften wird auf § 14 Abs. 3 Satz 4 NLWG verwiesen.

Die Wahlrechtsbescheinigung muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Kreis- oder Landeswahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter vorliegen (§ 14 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 zweiter Halbsatz NLWG).

In Vermerken, die eine doppelte Wahlrechtsbescheinigung verhindern sollen, darf nicht festgehalten werden, zu welchem Wahlvorschlag eine Bescheinigung erteilt worden ist. Zur Problematik der Registrierung von Unterstützungsunterschriften wird aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Folgendes hingewiesen:

Im Hinblick auf die in § 22 NMG enthaltene abschließende Aufzählung der zu speichernden Daten ist es unzulässig, im automatisierten Meldeverfahren den Datensatz der betreffenden Person mit einem Merker für die geleistete Unterstützungsunterschrift zu versehen. Keine Bedenken bestehen dagegen, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu Kontrollzwecken in einer separaten (wahlrechtlichen) Datei erfasst oder in anderer Form (z. B. Kontrolllisten) festgehalten werden und die Löschung dieser Daten oder Vernichtung der Unterlagen zusammen mit der Vernichtung der Wahlunterlagen erfolgt. Das Anfertigen von Fotokopien der ausgefüllten Formblätter zu Kontrollzwecken ist auch dann nicht zulässig, wenn der Name der unterstützten Partei abgedeckt oder geschwärzt wird.

8.5 Wählbarkeitsbescheinigung für Bewerberinnen und Bewerber
(§ 27 Abs. 5 Nr. 2 und § 33 Abs. 3 Nr. 2 NLWO)

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NLWG müssen die Bewerberinnen und Bewerber am Wahltag seit sechs Monaten ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben. Zum wahlrechtlichen Wohnsitzbegriff wird auf § 2 Sätze 2 bis 5 NLWG verwiesen (vgl. Nummer 4.1).

8.6 Berufsangaben der Bewerberinnen und Bewerber
(§ 14 Abs. 5 NLWG, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NLWO)

Beruf oder Stand der Bewerberinnen und Bewerber sind möglichst einheitlich nach folgenden Grundsätzen anzugeben:

- a) Die Berufsbezeichnung richtet sich in der Regel nach der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit oder der Stellung im Arbeits- und Erwerbsleben. Ausnahmsweise kann auch der erlernte Beruf angegeben werden.
- b) Werden zwei Berufe ausgeübt, so können im Wahlvorschlag beide Berufe angegeben werden (z. B. Landwirt und Gastwirt); dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- c) Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so kann im Wahlvorschlag die Stellung statt einer Berufsbezeichnung angegeben werden (z. B. Rentner, Hausfrau, Studentin, Zivildienst Leistender). Es kann jedoch auch der erlernte oder der zuletzt ausgeübte Beruf aufgeführt werden. Dieser wiederum kann mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden (z. B. Lehrerin, zurzeit Hausfrau).
- d) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages können als „Abgeordnete“ oder „Abgeordneter“ mit entsprechendem Zusatz bezeichnet werden.

8.7 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
(§ 22 NLWG, § 30 NLWO)

8.7.1 Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NLWG entscheiden die Wahlausschüsse über die Zulassung der Wahlvorschläge in öffentlicher Sitzung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt sowohl für die Verhandlungen und Entscheidungen als auch für die Beratungen der Wahlausschüsse (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NLWO).

8.7.2 Nach § 22 Abs. 9 NLWG können die Wahlausschüsse ihre Beschlüsse über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Wahlverfahrens es erlaubt. Falls die Anwendung dieser Ausnahmeregelung in Betracht kommt, wird um sofortige Unterrichtung des Landeswahlleiters gebeten.

8.7.3 Je eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge ist nach § 30 Abs. 8 NLWO unmittelbar nach der Sitzung dem Landeswahlleiter zu übersenden. Es ist zu beachten, dass dabei auf rechtliche Bedenken besonders hinzuweisen ist.

8.8 Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses
(§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 NLWO)

Wird gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung eines Kreiswahlvorschlags bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde erhoben, so ist der Landeswahlleiter auf schnellstem Wege zu unterrichten. Alle für die angefochtene Entscheidung maßgebenden Unterlagen sind dem Landeswahlleiter sofort zuzuleiten.

8.9 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
(§ 22 Abs. 10 NLWG, § 32 NLWO)

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden öffentlich bekannt gemacht, sobald die Beschwerdefrist des § 22 Abs. 7 Satz 1 NLWG abgelaufen ist oder der Landeswahlausschuss über etwaige Beschwerden entschieden hat (spätestens am 52. Tag vor der Wahl — 6. 12. 2007 —, § 22 Abs. 7 Satz 5 NLWG). Die Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern ergibt sich aus der öffentlichen Bek. des Landeswahlleiters nach § 28 Abs. 5 NLWO (vgl. Nummer 9.2). In der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge ist nicht das vollständige Geburtsdatum, sondern nur das Geburtsjahr der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

9. Stimmzettel- und Briefwahlunterlagen
(§ 23 NLWG, § 37 NLWO)

9.1 Die verbindlichen Vorschriften des § 23 NLWG, des § 37 Abs. 1 und 2 NLWO und des Musters 18 zu § 79 NLWO zur Gestaltung der Stimmzettel sind zu beachten. Insbesondere wird auf das durch Erl. des MI vom 17. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 827) um Maßvorgaben ergänzte Muster 18 zu § 79 NLWO für die Stimmzettel hingewiesen. Die Einhaltung der in dem Muster vorgegebenen Maße ist im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung von landesweit einheitlichen Stimmzettelschablonen durch blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler notwendig. Vor dem Druck der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass diese fehlerfrei gesetzt sind. Die Stimmzettel müssen aus ausreichend starkem Papier hergestellt werden, um einer Gefährdung des Wahlheimnisses vorzubeugen. Um dem Wahlrechtsgrundsatz der geheimen Wahl Rechnung zu tragen, ist darüber hinaus für die Stimmabgabe darauf zu achten, dass der Stimmzettel in der Wahlzelle auf eine Weise gefaltet werden muss, welche die Einhaltung des Wahlheimnisses gewährleistet (§ 47 Abs. 5 Satz 2 NLWO).

9.2 Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 NLWO werden die zugelassenen Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln in der sich aus § 23 Abs. 3 und 4 NLWG ergebenden Reihenfolge unter Wahlvorschlagsnummern aufgeführt. Die landeseinheitlich geltenden Wahlvorschlagsnummern der an der Wahl teilnehmenden Parteien werden sich aus der Bekanntmachung des Landeswahlleiters gemäß § 28 Abs. 5 NLWO ergeben.

9.3 Die Stimmzettel können mit einem abtrennbaren Randstreifen und zu Blöcken zusammengefasst werden. Es ist zu beachten, dass Ausgabe und Empfang der Stimmzettel von der Herstellung bis zur Ausgabe an die Wahlvorsteherin oder

den Wahlvorsteher (§ 40 NLWO) oder an die Inhaberinnen und Inhaber von Wahlscheinen (§ 22 Abs. 3 NLWO) zahlenmäßig nachzuweisen sind (§ 37 Abs. 4 NLWO). Falls die Stimmzettel ohne Randstreifen hergestellt werden, empfiehlt es sich, sie in abgepackten Paketen (z. B. zu 50 oder 100 Stück) an die Gemeinden und die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auszugeben.

9.4 Die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter werden gebeten, dem Landeswahlleiter sogleich nach Fertigstellung je drei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel zu übersenden, bei der Durchführung repräsentativer Wahlstatistiken ferner je zwei als Muster gekennzeichnete Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdrucken.

9.5 Zur Gestaltung der Briefwahlunterlagen wird auf § 37 Abs. 3 NLWO sowie auf die Muster 4, 19 und 20 zu § 79 NLWO verwiesen. Die Wahlbriefumschläge sollen aus hellrotem Papier sein, damit die Wahlbriefumschläge bei der Beförderung durch die Deutsche Post AG maschinell lesbar sind. Daher wird empfohlen, die Druckfarbe HKS N 11 oder eine ihr entsprechende Druckfarbe zu verwenden.

10. Stimmabgabe

(§§ 26 bis 28 NLWG, §§ 47 bis 57 NLWO)

10.1 Wahrung des Wahlheimnisses

Der Wahlvorstand hat bei der Stimmabgabe darüber zu wachen, dass das Wahlheimnis gewahrt bleibt. Bei einer Verletzung des Wahlheimnisses hat er die betreffende wahlberechtigte Person ggf. zurückzuweisen (§ 47 Abs. 3 bis 5 NLWO). Es ist sicherzustellen, dass für die Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand sowie für die briefliche Stimmabgabe in Krankenhäusern, Heimen, Anstalten usw. die notwendigen Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe getroffen werden (vgl. § 52 Abs. 3 und 6, § 53 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 NLWO). Im Vorgriff auf eine vom Kabinett bereits beschlossene Ergänzung des § 26 Abs. 3 NLWG wird darauf hingewiesen, dass blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels bei der Landtagswahl voraussichtlich einer von den Blindenvereinen zur Verfügung gestellten Stimmzettelschablone bedienen dürfen. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit in einem Schnellbrief mitgeteilt.

Bei der Unterrichtung der Wahlvorstände (§ 5 Abs. 5 NLWO) sollte auf folgende Punkte besonders hingewiesen werden:

- Eine Hilfeleistung bei der Stimmabgabe ist nur bei Vorliegen einer Behinderung i. S. des § 26 Abs. 3 NLWG zulässig. Zur Hilfestellung ist nur die von der Wählerin oder dem Wähler gewünschte Vertrauensperson befugt. Auf Wunsch kann ein Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson tätig werden (§ 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 NLWO).
- Nach § 4 Abs. 2 NLWG berechtigt der Wahlschein nur zur Stimmabgabe im Heimatwahlkreis der Wählerin oder des Wählers. Sofern Wahlberechtigte das Wahlrecht aufgrund eines Wahlscheins in einem Wahlbezirk ausüben wollen, ist zu prüfen, ob der Wahlschein für den Wahlkreis gültig ist, zu dem der Wahlbezirk gehört.
- Wahlscheininhaberinnen und Wahlscheininhaber darf kein Stimmzettel ausgehändigt werden, wenn auf dem Wahlschein die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vermerkt ist. In diesem Fall darf die wählende Person nur mit dem bereits erhaltenen Stimmzettel an der Wahl teilnehmen (§ 50 Abs. 3 NLWO).

10.2 Briefwahl

(§ 27 NLWG, § 57 NLWO)

Für die Wahlberechtigten wichtige Hinweise sind in der Bek. der Gemeinde (§ 39 NLWO) und auf der Rückseite des Wahlscheins (Muster 4 zu § 79 NLWO) anzugeben.

11. Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 29 bis 36 NLWG, §§ 58 bis 70 NLWO)

11.1 Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, in diesem Punkt besondere Sorgfalt walten zu lassen. Die Stimmenzählung vollzieht sich nach

den in § 60 NLWO dargestellten Arbeitsschritten. Auf Nummer 2.3.3 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

11.2 Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in § 61 NLWO aufgeführt. Hinweise zur Beurteilung von Mängeln in der Stimmabgabe und ihrer Auswirkung auf die Gültigkeit der Stimmen enthält **Anlage 1**.

11.3 Wegen der Übermittlung des Wahlergebnisses am Abend des Wahltages (Schnellmeldungen) wird noch Näheres durch Schnellbrief bestimmt werden.

11.4 Soweit innerhalb eines Wahlbezirks mehrere Wahlräume in verschiedenen Gebäuden, etwa in einzelnen Ortschaften, eingerichtet wurden (vgl. § 38 Abs. 3 NLWO), ermittelt der jeweilige Wahlvorstand im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis dieses Teilwahlbezirks und teilt dieses der Gemeinde bzw. Samtgemeinde mit. Die Gemeinde bzw. Samtgemeinde fasst die Teilergebnisse zu einem Wahlbezirksergebnis zusammen.

11.5 Zur statistischen Aufbereitung der Wahlergebnisse wird u. a. eine Zuordnung der Briefwahlergebnisse auf die Gemeinden gehören. Um dies zu ermöglichen, werden die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter gebeten, Briefwahlvorstände möglichst für geschlossene Gemeinden oder Samtgemeinden zu bilden und die getroffene Einteilung in der Hauptzusammenstellung der Wahlergebnisse auszuweisen.

12. Repräsentative Wahlstatistiken und wahlstatistische Auszählungen

(§ 52 NLWG, § 83 NLWO)

Die Wahlbezirke, für die repräsentative Wahlstatistiken nach § 52 Abs. 2 NLWG vorgesehen sind, werden den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern vom NLS gesondert mitgeteilt. Sofern Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter nach § 52 Abs. 5 NLWG ihre Zustimmung zu weiteren wahlstatistischen Auszählungen erteilen, werden sie um Bericht an den Landeswahlleiter und an das NLS gebeten.

13. Unzulässige Wahlpropaganda

(§ 24 Abs. 2 NLWG)

Nach § 24 Abs. 2 NLWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell nach einem allgemeinverbindlichen räumlichen Maßstab vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten ihr Grundrecht, zu wählen, ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um den Wahlraum. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) als Engpass unter die Verbotsregelung des § 24 Abs. 2 NLWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählerinnen und Wählern benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen. Dem Grundgedanken der Vorschrift entsprechend ist daher am Wahltag auch Wahlpropaganda in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen.

Ein Einschreiten bei Verletzung dieser Vorschrift sollte nicht durch den Wahlvorstand, sondern durch die Gemeinde oder im Bedarfsfall durch die Polizei erfolgen.

14. Gewährung von Wahlwerbungsmöglichkeiten durch amtliche Stellen

Nach den Erfahrungen früherer Wahlen gewähren die Gemeinden und Samtgemeinden und andere amtliche Stellen den Wahlberechtigten oft von Amts wegen oder auf Antrag

Werbemöglichkeiten, z. B. durch Überlassen von Plakatflächen an gemeindeeigenen Plakatafeln, durch Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen und durch Überlassen von gemeindeeigenen Räumen für Wahlversammlungen. Hierbei ist der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes) und strenge Neutralität zu wahren.

Der RdErl. des MW „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ vom 15. 12. 1995 (Nds. MBl. 1996 S. 132) ist aufgrund des Gem. RdErl. der StK und der übrigen Ministerien vom 1. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 109) am 1. 1. 2005 außer Kraft getreten. Einen Nachfolgerlass bezüglich Lautsprecher- und Plakatwerbung gibt es nicht. Obwohl der RdErl. vom 15. 12. 1995 somit keine Bindungswirkung mehr hat, können die dort niedergelegten allgemeinen Grundsätze allerdings als Richtschnur für das Verfahren zur Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen für die Werbung mit Lautsprechern und Plakaten durch die Gemeinden herangezogen werden.

15. Vordrucke

(§ 80 NLWO)

15.1 Für die Zusammenstellung der Wahlkreisergebnisse (§ 68 NLWO) wird der Landeswahlleiter den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern Vordrucke nach dem Muster 26 zu § 79 NLWO auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Einzelheiten dazu werden durch besonderen Schnellbrief mitgeteilt werden.

15.2 Die von den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern für die Gemeinden und Samtgemeinden zu beschaffenden Vordrucke einschließlich der Stimmzettel sind diesen rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Wahlkreis aus Gebietsteilen mehrerer Landkreise besteht, kann die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter die Landkreise oder die Region Hannover in die Auslieferung einschalten.

15.3 Bei den Vordrucken, die von den Gemeinden, Samtgemeinden und den Wahlvorständen der Wahlbezirke benötigt werden, ist eine Sammelbeschaffung durch die Kreiswahlleiterinnen oder die Kreiswahlleiter, die Landkreise oder die Region Hannover auf Kosten der Gemeinden oder Samtgemeinden zu empfehlen.

16. Wahlbekanntmachungen

(§ 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO)

Die von den einzelnen Gemeinden und Samtgemeinden gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 NLWO in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen Wahlbekanntmachungen (§§ 14, 39 Abs. 1 NLWO) sind häufig satzungsgemäß in derselben Tageszeitung abzdrukken. Es bestehen keine Bedenken, wenn inhaltlich gleich lautende Bekanntmachungen zur Kosteneinsparung als „gemeinsame Bekanntmachung“ erlassen werden. Eine zentrale Veröffentlichung durch die Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleiter ist hingegen nicht zulässig.

17. Wahlkosten

17.1 Für die Erstattung der Landtagswahlkosten gelten die Vorschriften der §§ 50 und 52 Abs. 8 NLWG sowie des § 85 NLWO. Die pauschale Erstattung der Wahlkosten der Gemeinden richtet sich nach der aufgrund § 55 Abs. 2 NLWG vom MI erlassenen Verordnung über die Erstattung der Landtagswahlkosten und der Kosten für die Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 22. 3. 2004 (Nds. GVBl. S. 105).

17.2 Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beteiligten Stellen haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorschrift des § 50 NLWG von einem Kostenbegriff ausgeht, der die Ausgaben auf das nach Inhalt und Umfang Notwendige beschränkt. Laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und Landkreise sind nicht erstattungsfähig.

18. Erfahrungsberichte

Alle in den Wahlablauf eingeschalteten Stellen werden gebeten, dem Landeswahlleiter besondere Erfahrungen und Anregungen schriftlich mitzuteilen.

19. Fristen und Termine

Um die Beachtung der durch das NLWG und die NLWO bestimmten Fristen und Termine zu erleichtern, sind als Anlagen beigefügt:

- Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Landtagswahl am 27. 1. 2008 (**Anlage 2**),
- „Wahlkalender“ für den Zeitraum ab 90. Tag vor der Wahl (**Anlage 3**).

20. Nachrichtenwege

Für die Berichterstattung zur Landtagswahl bestehen zur Dienststelle des Landeswahlleiters folgende Verbindungen:

Postanschrift:

Niedersächsischer Landeswahlleiter
Lavesallee 6
30169 Hannover

Fernsprechverbindungen (Vorwahl 0511):

Landeswahlleiter	120-4792 und 9898-1600
Stellvertreter	120-4790
Geschäftsstelle	120-4788
Zentrale (Landesregierung)	120-0

Telefax:

0511 120-4789

E-Mail:

landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de

Internet:

www.landeswahlleiter.niedersachsen.de

An die

Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1006

Anlage 1

(zu Nummer 11.2)

Hinweise zur Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe anlässlich der Landtagswahl am 27. 1. 2008

1. Für die Beurteilung von Mängeln bei der Stimmabgabe sind die Auslegungsregeln in § 61 Abs. 1 bis 3 NLWO maßgebend. Weitere mögliche Zweifelsfälle sind wie folgt zu beurteilen:

- 1.1 Für die Stimmabgabe ist das Kreuz die Regelkennzeichnung. Aber auch andere zweifelsfreie Kennzeichnungen (z. B. ein senkrechter oder waagerechter Strich; Ausfüllen, Umranden oder Abhaken des Kreises) sind als Stimmabgabevermerk zulässig. Eine solche Stimmabgabe ist **gültig**.
- 1.2 Eine Kennzeichnung, die außerhalb des auf dem Stimmzettel hierfür vorgesehenen Kreises angebracht ist, aber eindeutig einer bestimmten Bewerberin oder einem bestimmten Bewerber bzw. einem bestimmten Landeswahlvorschlag gilt (z. B. Unterstreichen des Namens), ist **gültig**.
- 1.3 Mehrere einwandfreie Kennzeichnungen einer Bewerberin, eines Bewerbers oder eines Landeswahlvorschlages auf einem Stimmzettel gelten als **eine gültige Stimme**.
- 1.4 Es kommt vor, dass eine Wählerin oder ein Wähler sich für einen verschriebenen Stimmzettel nicht einen neuen geben lässt (vgl. § 47 Abs. 7 NLWO), sondern das ursprünglich angebrachte Kennzeichen streicht und eine neue Kennzeichnung einträgt. Ob eine Stimmabgabe gültig oder ungültig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. Sie kann nur **dann als gültig** angesehen werden,

wenn die Streichung der ursprünglichen Kennzeichnung klar und deutlich vorgenommen worden ist, sodass kein Zweifel an dem Willen der Wählerin oder des Wählers besteht.

- 1.5 **Ungültig** ist die Stimmabgabe in der Regel in folgenden Fällen:
- Der auf dem Stimmzettel vorgesehene Kreis hinter einer Bewerberin oder einem Bewerber bzw. einem Landeswahlvorschlag ist zwar gekennzeichnet, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers oder die Parteibezeichnung sind jedoch durchgestrichen.
 - Der Name der Bewerberin oder des Bewerbers ist durchgestrichen und die Parteibezeichnung unterstrichen oder umgekehrt.
 - Auf den Stimmzettel wurden Meinungskundgebungen geschrieben (z. B. „Guter Mann!“, „unter Protest!“).

2. Wahlbriefe sind nach den Vorschriften des § 61 Abs. 3 NLWO zuzulassen bzw. zurückzuweisen. In folgenden Fällen ist ein Wahlbrief **zuzulassen**:

- 2.1 Zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ist ein anderer Briefumschlag verwendet worden.
- 2.2 Der Wahlbriefumschlag ist offen, der innere Stimmzettelschlag jedoch verschlossen bzw. umgekehrt.
- 2.3 In der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl fehlen Orts- und/oder Zeitangabe.
- 2.4 Mehrere gültige und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Wahlscheine und gleich viele Stimmzettelschläge liegen in einem Wahlbriefumschlag.
- 2.5 Der Briefwähler ist nach der Absendung des Wahlbriefs verstorben oder aus dem Land Niedersachsen verzogen.

Anlage 2

(zu Nummer 19)

Zeitliche Übersicht über den Ablauf der Landtagswahl am 27. 1. 2008

Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle
1.	Bildung der Wahlorgane		
1.1	Berufung der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, Unterrichtung des Landeswahlleiters (§ 12 Abs. 1 NLWG, § 2 Abs. 1 NLWO)	Spätestens nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiter
1.2	Bekanntmachung der Berufungen — Nr. 1.1 — (§ 2 Abs. 1 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiter
1.3	Bekanntmachung der Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG (§ 3 Abs. 1 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiter
1.4	Berufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 13 Abs. 2 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiter
1.5	Berufung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter, öffentliche Bekanntmachung (§ 12 Abs. 2 bis 4 NLWG, § 3 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.6	Aufforderung zum Vorschlag von Wahlvorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und § 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
1.7	Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände (§ 25 NLWG, §§ 5, 6 und 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Wahlbezirk: Gemeinde, Briefwahl: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.	Wahlbezirke und Wählerverzeichnisse		
2.1	Bildung der Wahlbezirke (§ 11 NLWG, §§ 9 und 10 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.2	Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 11 und 12 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
2.3	Bekanntmachung über die Einsichtnahmefrist in die Wählerverzeichnisse (§ 14 NLWO)	spätestens am 3. 1. 2008	Gemeinde
2.4	Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 13 NLWO)	spätestens am 6. 1. 2008	Gemeinde
2.5	Einsichtnahmemöglichkeit in die Wählerverzeichnisse (§ 4 Abs. 4 NLWG, § 15 NLWO)	7. 1. bis 11. 1. 2008	Gemeinde
2.6	Mitteilung der vorläufigen Zahl der Wahlberechtigten an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter sowie an den Landeswahlleiter (§ 15 Abs. 2 NLWO)	7. 1. 2008	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.7	Berichtigungsanträge zum Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 NLWG, § 16 Abs. 1 NLWO)	7. 1. bis 11. 1. 2008	bei der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten
2.8	Entscheidung über Berichtigungsanträge — Nr. 2.7 — (§ 5 Abs. 2 NLWG, § 16 Abs. 2 bis 4 NLWO)	unverzüglich, spätestens am 23. 1. 2008	Gemeinde oder Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
2.9	Abschluss der Wählerverzeichnisse und Beurkundung des Abschlusses (§ 18 NLWO)	frühestens am 24. 1. 2008 spätestens am 26. 1. 2008	Gemeinde
3.	Wahlscheine und Briefwahlunterlagen		
3.1	Wahlscheinanträge (§§ 19 und 21 NLWO)	bis zum 25. 1. 2008, 18.00 Uhr, ausnahmsweise noch bis zum 27. 1. 2008, 15.00 Uhr	bei der Gemeinde

Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle
3.2	Erteilung von Wahlscheinen (§ 4 Abs. 3 NLWG, §§ 20 und 22 bis 24 NLWO)	ab 6. 1. 2008	Gemeinde
3.3	Ausgabe der Briefwahlunterlagen (§ 22 Abs. 1 und 3 NLWO)	ab 6. 1. 2008 (längstens bis zum 27. 1. 2008, 15.00 Uhr)	Gemeinde
3.4	Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins (§ 25 NLWO)	unverzüglich	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter
3.5	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 3.4 — (§ 25 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.6	Unterrichtung über ungültige Wahlscheine (§ 22 Abs. 7 Satz 3 NLWO) — der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters — der Wahlvorstände	rechtzeitig vor der Wahl, ggf. unverzüglich	Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
3.7	Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine oder einer Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 22 Abs. 8 NLWO)	nach Abschluss des Wählerverzeichnisses; Eingang spätestens am Wahltag, 12.00 Uhr	Gemeinde
4.	Wahlanzeigen und Anerkennung als Partei		
4.1	Wahlanzeige der anzeigepflichtigen Parteien (§ 16 Abs. 1 NLWG, § 28 Abs. 1 NLWO)	spätestens am 29. 10. 2007, 18.00 Uhr	beim Landeswahlleiter
4.2	Feststellung des Landeswahlausschusses über die Anerkennung als Partei (§ 16 Abs. 2 NLWG, § 28 Abs. 2 NLWO)	spätestens am 16. 11. 2007	Landeswahlausschuss
4.3	Bekanntmachung der Feststellung gemäß Nr. 4.2 (§ 28 Abs. 4 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlleiter
5.	Wahlvorschläge und Stimmzettel		
5.1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 26 NLWO)	nach Bestimmung des Wahltages	Landeswahlleiter
5.2	Bekanntmachung der Wahlvorschlagsnummern für die Stimmzettel (§ 28 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich nach dem 16. 11. 2007	Landeswahlleiter
5.3	Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 14 bis 22 NLWG, §§ 27 und 33 NLWO)	spätestens am 22. 11. 2007, 18.00 Uhr	Kreiswahlvorschläge: bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: beim Landeswahlleiter
5.4	Vorprüfung der Wahlvorschläge (§ 21 NLWG, §§ 29 und 34 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiter
5.5	Mitteilung der eingegangenen Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter (§ 29 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich nach Eingang	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.6	Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 30 NLWO)	spätestens am 30. 11. 2007	Kreiswahlausschuss
5.7	Übersendung von Ausfertigungen der Sitzungsniederschrift an den Landeswahlleiter und auf Verlangen an MI (§ 30 Abs. 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.8	Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses — Nr. 5.6 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 1 NLWO)	binnen 3 Tagen nach Verkündung der Entscheidung	bei der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter (Beschwerde der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters; beim Landeswahlleiter)
5.9	Unterrichtung des Landeswahlleiters über eingegangene Beschwerden — Nr. 5.8 — (§ 31 Abs. 2 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
5.10	Entscheidung über Beschwerden — Nr. 5.8 — (§ 22 Abs. 7 NLWG, § 31 Abs. 3 und 4 NLWO)	spätestens am 6. 12. 2007	Landeswahlausschuss
5.11	Entscheidung über die Zulassung der Landeswahlvorschläge (§ 22 NLWG, § 35 NLWO)	spätestens am 30. 11. 2007	Landeswahlausschuss
5.12	Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 10 NLWG, §§ 32 und 36 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlvorschläge: Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlvorschläge: Landeswahlleiter
5.13	Beschaffung der Stimmzettel (§ 23 NLWG, §§ 37 und 80 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
6.	Sonstige Wahlvorbereitungen		
6.1	Bestimmung der Wahlräume (§ 38 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Gemeinde
6.2	Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände (§ 66 Abs. 2 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter

Nr.	Maßnahmen	Zeitpunkt	Zuständige Stelle
6.3	Erlass der Wahlbekanntmachung (§ 39 NLWO)	spätestens am 21. 1. 2008	Gemeinde
6.4	Beschaffung von Wahlvordrucken (§ 80 NLWO)	rechtzeitig vor der Wahl	Landeswahlleiter, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Gemeinde (ggf. auch Landkreis/ Region Hannover)
7.	Wahlhandlung, Wahlergebnisse und abschließende Maßnahmen		
7.1	Durchführung der Wahlhandlung (§§ 24, 26 bis 28 NLWG, §§ 40 bis 57 NLWO)		Wahlvorstand
7.2	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk und des Briefwahlergebnisses (§ 29 NLWG, §§ 58 bis 65 und 67 NLWO)		Wahlvorstand
7.3	Schnellmeldungen über die vorläufigen Wahlergebnisse (§ 63 NLWO)		Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher, Gemeinde, Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.4	Übersendung der Wahl Niederschriften an die Kreiswahlleiterin oder den Kreiswahlleiter (§ 64 Abs. 3 NLWO)	unverzüglich	Gemeinde
7.5	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§§ 30 und 31 NLWG, § 68 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlausschuss
7.6	Übersendung von Ausfertigungen der Sitzungsniederschrift an den Landeswahlleiter und auf Verlangen an MI sowie von zwei Ausfertigungen der Hauptzusammenstellung an den Landeswahlleiter (§ 68 Abs. 7 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.7	Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Wahlkreis, Benachrichtigung der im Wahlkreis gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers (§§ 32 und 35 NLWG, § 68 Abs. 6 und 8 NLWO)	unverzüglich	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter
7.8	Feststellung des Gesamtwahlergebnisses (§ 33 NLWG, § 69 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlausschuss
7.9	Bekanntmachung des Gesamtwahlergebnisses, Benachrichtigung der auf Landeswahlvorschlägen gewählten Bewerberinnen und Bewerber (§§ 34 und 35 NLWG, § 69 Abs. 6 und 7 NLWO)	unverzüglich	Landeswahlleiter
7.10	Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 35 NLWG)	binnen einer Woche	beim Landeswahlleiter
7.11	Überprüfung der Wahl (§ 70 NLWO)	nach der Wahl	Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter

Anmerkung:

Die Aufgaben der Gemeinden, die einer Samtgemeinde angehören, werden von der Samtgemeinde erfüllt.

Anlage 3

(zu Nummer 19)

**„Wahlkalender“
für die Landtagswahl am 27. 1. 2008**

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum	Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
90.	Montag	29. 10. 2007	67.	Mittwoch	21. 11. 2007
89.	Dienstag	30. 10. 2007	66.	Donnerstag	22. 11. 2007
88.	Mittwoch	31. 10. 2007	65.	Freitag	23. 11. 2007
87.	Donnerstag	1. 11. 2007	64.	Sonnabend	24. 11. 2007
86.	Freitag	2. 11. 2007	63.	Sonntag	25. 11. 2007
85.	Sonnabend	3. 11. 2007	62.	Montag	26. 11. 2007
84.	Sonntag	4. 11. 2007	61.	Dienstag	27. 11. 2007
83.	Montag	5. 11. 2007	60.	Mittwoch	28. 11. 2007
82.	Dienstag	6. 11. 2007	59.	Donnerstag	29. 11. 2007
81.	Mittwoch	7. 11. 2007	58.	Freitag	30. 11. 2007
80.	Donnerstag	8. 11. 2007	57.	Sonnabend	1. 12. 2007
79.	Freitag	9. 11. 2007	56.	Sonntag	2. 12. 2007
78.	Sonnabend	10. 11. 2007	55.	Montag	3. 12. 2007
77.	Sonntag	11. 11. 2007	54.	Dienstag	4. 12. 2007
76.	Montag	12. 11. 2007	53.	Mittwoch	5. 12. 2007
75.	Dienstag	13. 11. 2007	52.	Donnerstag	6. 12. 2007
74.	Mittwoch	14. 11. 2007	51.	Freitag	7. 12. 2007
73.	Donnerstag	15. 11. 2007	50.	Sonnabend	8. 12. 2007
72.	Freitag	16. 11. 2007	49.	Sonntag	9. 12. 2007
71.	Sonnabend	17. 11. 2007	48.	Montag	10. 12. 2007
70.	Sonntag	18. 11. 2007	47.	Dienstag	11. 12. 2007
69.	Montag	19. 11. 2007	46.	Mittwoch	12. 12. 2007
68.	Dienstag	20. 11. 2007	45.	Donnerstag	13. 12. 2007

Tag vor der Wahl	Wochentag	Datum
44.	Freitag	14. 12. 2007
43.	Sonnabend	15. 12. 2007
42.	Sonntag	16. 12. 2007
41.	Montag	17. 12. 2007
40.	Dienstag	18. 12. 2007
39.	Mittwoch	19. 12. 2007
38.	Donnerstag	20. 12. 2007
37.	Freitag	21. 12. 2007
36.	Sonnabend	22. 12. 2007
35.	Sonntag	23. 12. 2007
34.	Montag	24. 12. 2007
33.	Dienstag	25. 12. 2007
32.	Mittwoch	26. 12. 2007
31.	Donnerstag	27. 12. 2007
30.	Freitag	28. 12. 2007
29.	Sonnabend	29. 12. 2007
28.	Sonntag	30. 12. 2007
27.	Montag	31. 12. 2007
26.	Dienstag	1. 1. 2008
25.	Mittwoch	2. 1. 2008
24.	Donnerstag	3. 1. 2008
23.	Freitag	4. 1. 2008
22.	Sonnabend	5. 1. 2008
21.	Sonntag	6. 1. 2008
20.	Montag	7. 1. 2008
19.	Dienstag	8. 1. 2008
18.	Mittwoch	9. 1. 2008
17.	Donnerstag	10. 1. 2008
16.	Freitag	11. 1. 2008
15.	Sonnabend	12. 1. 2008
14.	Sonntag	13. 1. 2008
13.	Montag	14. 1. 2008
12.	Dienstag	15. 1. 2008
11.	Mittwoch	16. 1. 2008
10.	Donnerstag	17. 1. 2008
9.	Freitag	18. 1. 2008
8.	Sonnabend	19. 1. 2008
7.	Sonntag	20. 1. 2008
6.	Montag	21. 1. 2008
5.	Dienstag	22. 1. 2008
4.	Mittwoch	23. 1. 2008
3.	Donnerstag	24. 1. 2008
2.	Freitag	25. 1. 2008
1.	Sonnabend	26. 1. 2008

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bierbergen)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 9. 2007
— G/07/005 —

Herr Ludwig Decker, Thingstraße 13, 31249 Hohenhameln, hat mit Schreiben vom 20. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Bierbergen beantragt. In der Biogasanlage sollen nachwachsende Rohstoffe, Festmist und Gülle eingesetzt werden. Standort der Anlage ist in 31249 Hohenhameln, In der kahlen Rar, Gemarkung Hohenhameln, Flur 1, Flurstück 2/9.

Das Vorhaben ist in Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Damit ist für das Vorhaben gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage am o. g.

Standort“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Bartens, Groß Ellershausen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 10. 9. 2007
— 07-015-01 —

Herr Ralf Bartens, St. Martini-Straße 40, 37079 Göttingen, OT Groß Ellershausen, hat beim GAA Göttingen gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,16 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 37079 Göttingen, Gemarkung Groß Ellershausen, Flur 4, Flurstück 58.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG)

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Borgstedt, Kirchdorf)

Bek. d. GAA Hannover v. 8. 8. 2007
— 117/H000003081/1.4 b)aa/2 —

Die Firma Biogas Borgstedt GmbH & Co KG, Gut Borgstedt 1, 27245 Kirchdorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung der Lage und des Betriebes einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27245 Kirchdorf, Gemarkung Kirchdorf, Flur 20 Flurstück 11/2.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Heggenstaller Produktions GmbH, Uelzen)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 9. 2007
— 4.1LG08043020-st —**

Die Firma Anton Heggenstaller Produktions GmbH, Bremer Straße 5, 29525 Uelzen, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks mit Holzfeuerung (Hackgut und Rinden von Nadelholz, Produktionsreste) beantragt.

Die Anlage ist den Nummern 1.2 Buchst. a und 8.2 Buchst. a und b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zuzuordnen.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29525 Uelzen, Bremer Straße 5.

Für die beantragte Anlage ist gemäß den Nummern 1.1.5 und 8.2.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;
Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
[D & S Fleisch GmbH, Essen (Oldenburg)]**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 9. 2007
— 3103-40211/1-7.2-12 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma D & S Fleisch GmbH, 49632 Essen (Oldenburg), mit der Entscheidung vom 6. 9. 2007 eine 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Die Teilgenehmigung umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtkapazität auf:
 - maximal 600 Schweine/Stunde,
 - maximal 9 600 Schweine/Tag,
 - maximal 51 500 Schweine/Woche,
 - an bis zu maximal 16 Stunden/Tag und maximal 6 Tagen/Woche
- die zur Erhöhung der Schlachtkapazität notwendigen innerbetrieblichen Umbauten
- die Errichtung eines Leerkistenlagers.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige 1. Teilgenehmigung kann in der Zeit

vom 27. 9. bis einschließlich 10. 10. 2007

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, Zimmer 423, 26122 Oldenburg
 - montags
 - bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr sowie
- bei der Gemeinde Essen (Oldenburg), Rathaus, Zimmer 11, Peterstraße 7, 49632 Essen (Oldenburg)
 - montags
 - bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr sowie
 - montags
 - bis mittwochs in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
 - donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung, werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1018

Anlage

I.

1. Teilgenehmigungsbescheid

Der Firma D + S Fleisch GmbH, Waldstraße 7, 49632 Essen, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 5. 2006, letztmalig ergänzt und geändert am 22. 2. 2007, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen dieses Bescheides, die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweinen) in 49632 Essen i. O. erteilt. Die Teilgenehmigung umfasst im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Schlachtkapazität auf:
 - maximal 600 Schweine/Stunde,
 - maximal 9 600 Schweine/Tag,
 - maximal 51 500 Schweine/Woche,
 - an bis zu maximal 16 Stunden/Tag und maximal 6 Tagen/Woche
 - die zur Erhöhung der Schlachtkapazität notwendigen innerbetrieblichen Umbauten
 - die Errichtung eines Leerkistenlagers.
- Standort der Anlage ist:
- Ort: 49632 Essen (Oldenburg)
 Straße: Waldstraße 7
 Gemarkung: Essen
 Flur: 5
 Flurstück: 5/2, 6/3, 6/6, 6/10, 22/11,34, 37/2, 37/4 und 38/2.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.2 Buchstabe des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG und § 4 NUVPG
(B. P. Bioenergie, Molbergen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 9. 2007
— 3.1/Gn-40211/1-8.6b-04 —**

Die Fa. B. P. Bioenergie, Stahlförder Straße 12, 49661 Cloppenburg, hat mit Antrag vom 30. 1. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder mehr je Tag in Molbergen, Gemarkung Molbergen, Flur 44, Flurstück 741/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1019

**Öffentliche Bekanntmachung;
Genehmigung nach § 16 BImSchG
zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
(GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG, Friesoythe)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 9. 2007
— 3.2/Wi-40211-1/8.06/2006-GEV —**

Die Firma GEV Gehlenberger Bioenergie GmbH & Co. KG, 26169 Friesoythe, hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentliche Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 200 Tonnen je Tag und einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Dampfwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 920 KW in 26169 Friesoythe, Bei den Flosswiesen, Gemarkung Gehlenberg, Flur 2, Flurstücke 103/5 und 417/15, gestellt.

Die beantragte Anlage wurde mit Bescheid vom 23. 7. 2007 — 3.2/Wi-40211-1/8.06/2006-GEV — genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 1, 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen. Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom **27. 9. 2007 bis einschließlich 11. 10. 2007**

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer-Nr. 418, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
 - im Rathaus der Stadt Friesoythe, Mühlenstraße 12 und 14, 26169 Friesoythe, Bürger-Service-Center, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
- eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, angefordert werden.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2007 S. 1019

Anlage**I. Entscheidung**

Der Antragstellerin,
Fa. GEV Gehlenberger Energie GmbH & Co. KG
Mühlenstraße 39
26169 Friesoythe,
wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, der unter II. genannten Nebenbestimmungen, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer
„Anlage zur biologischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 200 t/d“
erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung Folgendes ein:

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzleistung von 50 t/d auf 200 t/d
- Errichtung von 4 Stück zusätzliche Behälter (2 Fermenter und 2 Vorgruben)
- Errichtung einer Biofilteranlage
- Änderung der Leitungsführung zur Befüllung und Entleerung der Behälter.
- Diese Genehmigung beinhaltet die Befreiung von der direkten Prozessprüfung nach BioAbfV.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postanschrift: Postfach 4549, 26035 Oldenburg), einzulegen.

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten